Anmerkung zu: OLG München 25. Zivil-

senat, Urteil vom 10.01.2012 - 25 U

3980/11

Autor: Dr. Markus Jacob, RA

und Lehrbeauftragter für

Versicherungsrecht

Erscheinungs-

12.06.2012

datum:

Quelle: Juris

Norm: § 178 VVG

Fundstelle: jurisPR-VersR 6/2012 Anm. 3 **Herausgeber:** Prof. Dr. Peter Schimikowski,

Fachhochschule Köln

Die Plötzlichkeit des Ereignisses als Voraussetzung eines Unfalls im Sinne der AUB

Leitsätze

- 1. Verletzt sich der Versicherungsnehmer einer Unfallversicherung dadurch, dass er als Fußballtorwart beim Abschlag durch den Aufprall des Balles auf den Vorderfuß einen Muskelriss im gestreckten Bein erleidet, liegt ein von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis im Sinne der Unfallversicherungsbedingungen vor. In einem solchen Fall, in dem erst die "Kollision" des Versicherten mit der Außenwelt hier mit dem Fußball die Gesundheitsschädigung unmittelbar herbeiführt, ist nicht zu prüfen, ob auch eine Eigenbewegung des Versicherten im Zusammenspiel mit äußeren Einflüssen als Unfall angesehen werden kann (im Anschluss an BGH, NJW-RR 2011, 1328).
- 2. Der Umstand, dass der Abschlag selbst gewollt war, betrifft nicht die "Einwirkung von außen", sondern die von den Unfallversicherungsbedingungen weiter geforderten Merkmale "plötzlich" und "unfreiwillig". Auch ein geplanter und nach Plan ablaufender Vorgang in einer kurzen Zeitspanne ist "plötzlich"; das Merkmal "unfreiwillig" bezieht sich auf die Gesundheitsschädigung, nicht auf das Unfallereignis, das die Verletzung herbeiführt.

A. Problemstellung

Leistungsansprüche aus Unfallversicherungsverträgen setzen zunächst den Eintritt eines Unfalls voraus. Ziff. 1.3 AUB 2010 definiert – ebenso wie die vorangegangenen Bedingungswerke – den Begriff des Unfalls als ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, durch welches der Versicherte eine Gesundheitsschädigung erleidet. Im Zuge der VVG-Reform wurde diese Definition in das Gesetz integriert (§ 178 Abs. 2 Satz 1 VVG).

Das Merkmal der Plötzlichkeit erweist sich insoweit als problematisch, als dieses zum einen ein zeitliches Moment beinhaltet, demzufolge der Unfall innerhalb eines kurzen, begrenzten Zeitraums eintreten muss, zum anderen aber auch ein subjektives Element, und zwar das des überraschenden und unerwarteten Eintritts des Ereignisses. Je nach Akzentuierung dieser beiden Voraussetzungen können zu einer Gesundheitsschädigung führende Geschehensabläufe als Unfall gualifiziert werden oder nicht.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger zog sich beim Fußballspiel eine Verletzung mit der Folge einer Invalidität zu. Hierzu kam es, weil der Kläger als Torhüter einen Abschlag ausführte und sich dabei den Ball versehentlich zu weit vorlegte, weshalb er diesen nicht mit dem Spann, sondern mit dem vorderen Fußbereich (Oberseite der Zehen) traf. Hierdurch wurde die Beinmuskulatur überdehnt, was zu einem Muskelriss mit späteren Verknöcherungen führte.

Das Oberlandesgericht hat sich intensiv mit dem Unfallbegriff auseinandergesetzt. Durch den Kontakt des Fußes mit dem Ball sei es zu einer Einwirkung von außen gekommen, die aufgrund des kurzen Zeitablaufs auch plötzlich eingetreten sei. Schließlich sei die Gesundheitsschädigung auch unfreiwillig eingetreten.

C. Kontext der Entscheidung

Das mit dem Begriff der Plötzlichkeit erfasste zeitliche Moment des Unfalls setzt voraus, dass das Ereignis innerhalb eines kurzen, begrenzten Zeitraums eintritt (BGH, Urt. v. 13.07.1988 - IVa ZR 204/87 - VersR 1988, 951; BGH, Urt. v. 12.12.1984 - IVa ZR 88/83 - VersR 1985, 177; OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.09.1999 - 4 U 153/98 - VersR 2000, 961; OLG Koblenz, Urt. v. 17.04.1998 - 10 U 315/97 - VersR 1999, 436; OLG Oldenburg, Urt. v. 25.06.1997 - 2 U 108/97 - VersR 1997, 1128; OLG Karlsruhe, Urt. v.

23.01.1989 - 12 U 98/88 - VersR 1990, 772). Damit dient es der Abgrenzung gegenüber solchen Ereignissen, die infolge eines allmählichen, sich über einen längeren Zeitraum hin erstreckenden Geschehensablaufs zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung führen, z.B. wenn der Versicherte sich über eine gewisse Dauer gefährlichen Einflüssen wie ausströmendem Gas, einer sauerstoffarmen Umgebung, niedrigen Temperaturen oder übermäßiger Sonneneinwirkung aussetzt (BGH, Beschl. v. 24.09.2008 - IV ZR 219/07 - VersR 2008, 1683; BGH, Urt. v. 12.12.1984 - VersR 1985, 177; OLG Koblenz, Urt. v. 17.04.1998 - 10 U 315/97 - VersR 1999, 436; OLG Koblenz, Urt. v. 13.12.1996 - 10 U 1712/95 - RuS 1998, 302; Kessal-Wulf, RuS 2010, 353 f.; Marlow RuS 2007, 353, 354).

Neben dem Zeitmoment umfasst der Begriff der Plötzlichkeit ein weiteres, subjektives Element, nämlich das der Unerwartetheit des Ereignisses und des Überraschenden seines Eintritts (OLG Karlsruhe, Urt. v. 03.03.2005 - 12 U 414/04 - VersR 2005, 678; OLG Koblenz, Urt. v. 17.04.1998 - 10 U 315/97 - VersR 1999, 436; OLG Oldenburg, Urt. v. 25.06.1997 - 2 U 108/97 - VersR 1997, 1128; Grimm, Unfallversicherung, 4. Aufl. 2006, Ziff. 1 Rn. 20). Damit sollen die Folgen einer mit dem Willen des Versicherten vorgenommenen, vollständig von ihm beherrschten Handlung aus dem Unfallbegriff eliminiert werden.

Zum Verhältnis dieser beiden Elemente, also der zeitlichen Dauer einerseits und dem Überraschungsmoment andererseits, herrscht bis heute Unklarheit. Die wohl herrschende Meinung stellt vorwiegend auf das objektive Umstandsmoment ab, bejaht also die Plötzlichkeit des Ereignisses, wenn dieses innerhalb kurzer Zeit eintritt. Demgegenüber wird dem subjektiven Moment nur insoweit Relevanz beigemessen, als auch solche Geschehensabläufe unter den Unfallbegriff subsumiert werden, die sich über längere Zeiträume erstrecken (BGH, Urt. v. 13.07.1988 - IVa ZR 204/87 - VersR 1988, 951; BGH, Urt. v. 12.12.1984 - IVa ZR 88/83 - VersR 1985, 177; Jansen in: Schubach/Jannsen, Private Unfallversicherung 2010, Ziff. 1 Rn. 23; Knappmann in: Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl. 2010, § 178 Rn. 13). Anhand dieser Grundsätze hat das OLG München die Plötzlichkeit des Ereignisses schon aus dem Grund bejaht, dass der vom Kläger ausgeführte Abschlag innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums stattfand.

Das alleinige Abstellen auf das objektive Zeitmoment wird jedoch dem Unfallbegriff nicht gerecht. Vielmehr kommt beiden Voraussetzungen, also sowohl dem Zeit- als auch dem Überraschungsmoment, im Zuge der Kategorisierung eines Ereignisses als Unfall in wechselnder Akzentuierung Bedeutung zu (vgl. Grimm, Unfallversicherung, Ziff. 1 Rn. 24; s. auch Begr. RegE, BT-Drs. 16/3945 , S. 107). So dient das Zeitmoment dem Herausfiltern solche Vorfälle, in denen zwar die Gefahrensituation überraschend, die Gesundheitsschädigung allerdings erst nach so langer Zeit eintritt, dass diese auch bei extensiver Auslegung des Unfallbegriffs nicht hierunter gefasst werden kann. Demgegenüber dient die subjektive Komponente des Unfallbegriffs der Aussonderung von Geschehensabläufen, die sich innerhalb eines kurzen Zeitraums ereignen, die allerdings nicht unerwartet, sondern planvoll verlaufen.

Diese Dualität des Unfallbegriffs erlangt insbesondere Bedeutung, wenn die Gesundheitsschädigung während eines Bewegungsvorgangs eintritt. In derartigen Fällen ist die zeitliche Komponente in aller Regel erfüllt, ohne dass damit zugleich feststeht, dass das auf den Körper des Versicherten wirkende Ereignis für diesen überraschend und unerwartet kam (OLG Hamm, Urt. v. 18.06.1997 - 20 U 246/96 -VersR 1998, 708; OLG Frankfurt/M., Urt. v. 27.06.1990 - 21 U 201/87 - VersR 1991, 213). Nicht gefolgt werden kann daher der Annahme, eine Bandscheibenschädigung infolge eines Sprungs von einer Bank, bei welchem der Betroffene aufgrund einer Fehleinschätzung härter als erwartet aufprallt, erfülle die Voraussetzungen eines Unfalls, da kein Unterschied zu dem Fall bestehe, in dem der Betroffene gegen einen plötzlich in Bewegung geratenen Gegenstand stößt (so aber BGH, Urt. v. 12.12.1984 - IVa ZR 88/83 - VersR 1985, 177, bestätigt durch BGH, Urt. v. 23.11.1988 - IVa ZR 38/88 - VersR 1989, 73; vgl. hierzu Grimm, Unfallversicherung, Ziff. 1 Rn. 24). Denn während der in Bewegung geratene Gegenstand ein überraschendes Moment in sich bergen kann, auf welches sich der Versicherte ggf. nicht einzustellen vermag, weist der Sprung von der Bank mit anschließender Landung auf dem harten Untergrund keinerlei Überraschungseffekt auf – lediglich der Bandscheibenvorfall, also der Gesundheitsschaden, tritt unerwartet ein. Für die Annahme eines Unfallereignisses fehlt also die unerwartete Wendung, welche der willentlich in Gang gesetzte Handlungsstrang nimmt, was etwa der Fall wäre, wenn der Versicherte in einer unerkannten Bodenvertiefung landet und infolgedessen der Sprungvorgang anders endet als erwartet (LG Göttingen, Urt. v. 16.02.1990 - 8 O 389/89 - VersR 1990, 1347).

Für den Fall, dass sich ein Fußballspieler bei einem Kontakt mit dem Fußball eine Verletzung zuzieht, ergibt sich hieraus Folgendes: Zieht sich der Versicherte etwa im Zuge einer Ballannahme einen Kreuzbandriss zu, fehlt das Überraschungsmoment, wenn sowohl die Flugbahn des Balls als auch die im Zuge der Ballannahme ausgeführte Körperbewegung seiner Vorstellung entsprechen. Bedenklich erscheint daher die Entscheidung des OLG Karlsruhe (Urt. v. 18.03.2010 - 12 U 218/09 - NJW 2010, 1760), in welcher ein entsprechender Sachverhalt als Unfall qualifiziert wurde, obwohl ausweislich der Unfallschilderung der Ball nicht einmal mit hoher Geschwindigkeit angeflogen kam. Anders wäre der Fall

nur zu beurteilen, sofern noch ein überraschendes Moment hinzukäme, das der willensgesteuerten Bewegung eine unvorhergesehene Richtung gibt und damit eine Eigendynamik verleiht, die den Handlungsverlauf für den Versicherten nicht mehr beherrschbar macht, z.B. der Spieler bei einem Schussversuch ausrutscht oder sich aufgrund unvorhergesehener Wucht des Balls verletzt.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze erweist sich das Urteil des OLG München im Ergebnis als zutreffend. Denn der Abschlag wäre nur planmäßig verlaufen, wenn der Versicherte den Ball mit dem Spann getroffen hätte. Nur aufgrund einer Ungeschicklichkeit kam es dazu, dass er den Ball mit dem vorderen Fußbereich traf, wodurch die Gesundheitsschädigung verursacht wurde.

D. Auswirkungen für die Praxis

Eine sachgerechte Falllösung erfordert eine präzise Subsumtion des Unfallbegriffs. Dabei ist insbesondere das dem Plötzlichkeitsbegriff innewohnende Überraschungsmoment angemessen zu berücksichtigen, da andernfalls Vorfälle allein aufgrund der zeitlichen Kürze des Geschehens als Unfälle eingestuft werden, obwohl die eintretenden Gesundheitsschäden allein Folge eines vollständig beherrschten Verhaltens sind.

© juris GmbH